

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an Flächennutzungsplanverfahren und vergleichbaren Verfahren (§§ 4 und 4a Baugesetzbuch)

Vorbemerkung

Mit der Beteiligung wird den Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu dem jeweiligen konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen, die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann.

Leerzeilen bitte ausfüllen, zutreffendes ankreuzen

Absender:

**Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis-
Amt und Fachschule für Landwirtschaft
Humboldtstrasse 11
78166 Donaueschingen**

Datum: 15.03.2022
Tel.: 07721 / 913-5310
Fax: 07721 / 913-6300
Bearbeiter: Frau Dürmuth
Az.: 2511 - VS

A. Allgemeine Angaben

Gemeinde / Verwaltungsgemeinschaft Donaueschingen

Flächennutzungsplan

Bebauungsplan für das Gebiet „Weiherbrünnele“
DS-Neudingen

Satzung über den Vorhaben- u. Erschließungsplan

sonstige Satzung:

Anlass der Stellungnahme Schreiben Stadt Donaueschingen 03.02.2022;
**Bebauungsplan "Weiherbrünnele" - Beteili-
gung gem. § 4 Abs. 2 BauGB im ergänzen-
den Verfahren**

Fristablauf für die Stellungnahme am: 09.03.2022 (gewährte Verlängerung bis
31.03.2022)

Anschrift:

per e-mail: planung@donaueschingen.de
Stadtverwaltung Donaueschingen
Bauverwaltung
Postfach 1540
78156 Donaueschingen

B. Stellungnahme

- Keine Äußerung
 Fachliche Stellungnahme:

3. Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.a. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage.

Zum Bebauungsplan „Weiherbrünnele“ hat das Landwirtschaftsamt bereits zwei Stellungnahmen (frühzeitige Beteiligung am 14.09.2020 + Anhörung am 11.02.2021) und eine schriftliche Zusammenfassung (07.06.2021) hinsichtlich des von der Firma accon erstellten Geruchsgutachtens vom 21.09.2020 und der nachgearbeiteten Version vom 18.02.21 erstellt.

Sowohl das ursprüngliche Geruchsgutachten als auch die nachbearbeitete Version wurde vom Emissions- und Stallklimadienst Freiburg (ESKD) plausibilisiert. Hierbei wurden Fehler festgestellt, welche hinsichtlich der Bestandskräftigkeit des Gutachtens erhebliche Auswirkungen hat.

Im Rahmen des derzeit laufenden ergänzenden Verfahrens, welches nach § 214 Abs. 4 BauGB durchgeführt wird, soll das Landwirtschaftsamt ausschließlich zum Aspekt „Geruch“ erneut Stellung nehmen. Für das ergänzende Verfahren wurde von der Firma accon ein neues Geruchsgutachten (11.06.2021) erstellt; dieses wurde wiederum vom ESKD Freiburg plausibilisiert. Dabei wurde festgestellt, dass bei den maßgeblichen Emissionsquellen des Betriebes Franz Münzer (Rainlesbachweg 8) das weibliche Jungvieh, anders als im Textteil des Geruchsgutachtens dargestellt, in den Emissionen der Milchviehhaltung nicht enthalten ist. Die Plausibilisierung des ESKD ist als Anhang beigefügt.

Dem Textteil der Begründung Teil IIa ist zu entnehmen, dass von dem Eigentümer des Flurstückes 146 (Gemarkung Neudingen), Rainlesbachweg 8 inzwischen eine Baulast übernommen wurde, künftig auf eine landwirtschaftliche Tierhaltung zu verzichten. Somit kann die Berücksichtigung der agrarstrukturellen Belange bzw. die Entwicklungsmöglichkeit dieses Betriebes entfallen.

Die angestrebte Tierhaltung von maximal 2 Pferden auf dem Flurstück 146 entspricht einer Hobbytierhaltung und muss seitens des Landwirtschaftsamtes nicht berücksichtigt bzw. beurteilt werden.

Ob das Vorliegen von erheblichen Geruchsbelästigungen einem gesunden Wohnen entgegensteht ist kein landwirtschaftlicher Belang und wird von der unteren Emissionsschutzbehörde in eigener Zuständigkeit beurteilt.

Landwirtschaftliche Belange sind im Hinblick auf die Haupterwerbsbetriebe Sumpfohrener Straße 16 (Betrieb Tobias Hezel) und dem Tafelackerhof (Betrieb Uwe Münzer) nicht betroffen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Christine Dürmuth

nachrichtlich an:

per e-mail

Baurechts- und Naturschutzamt

-untere Baurechtsbehörde-

Am Hoptbühl 5

78048 Villingen-Schwenningen



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG

ABTEILUNG LANDWIRTSCHAFT, LÄNDLICHER RAUM, VETERINÄR- UND LEBENSMITTELWESEN

Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 3 · 79095 Freiburg i. Br.

Per E-Mail

Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis
Landwirtschaftsamt


Fr. Dürmuth
c.duermuth@lrasbk.de

Freiburg i. Br. 14.03.2022

Name Jana Lissner

Durchwahl 0761 208-1251

Aktenzeichen 32-8824.81-SBK /Neudingen
BPlan Weiherbrünnele
(Bitte bei Antwort angeben)

** Geruchsgutachten der Fa. accon zur Aufstellung des Bebauungsplanes
„Weiherbrünnele“ in der Gemarkung Neudingen, Plausibilisierung des
Gutachtens ACB-0920-9198/03 Rev.1 vom 11.06.2021**

Ihre Anfrage vom 14.02.2022

Sehr geehrte Fr. Dürmuth,

die Stadt Donaueschingen plant die Ausweisung eines Wohngebietes (WA) in der Gemarkung Neudingen im Rahmen der Bebauungsplanaufstellung „Weiherbrünnele“. Im Vorfeld wurde dazu von der Fa. Accon ein Geruchsgutachten erstellt mit Datum vom 21.09.2020, welches wir mit Datum vom 02.02.2021 geprüft haben. Dabei wurden diverse Mängel festgestellt.

Mit mail vom 19.05.2021 haben Sie uns in Auszügen die Ergebnisse des überarbeiteten Gutachtens vorgelegt.

Diese Ergebnisse haben wir uns angesehen und mit mail vom 19.05.2021 darauf hingewiesen, dass zwar nicht alle Zweifel an der Plausibilität ausgeräumt werden konnten, landwirtschaftliche Belange aber nicht betroffen scheinen, wenn der Betrieb im Rainlesbachweg 8 die Tierhaltung dauerhaft einstellen möchte.

Die nun vorliegende Revision des Gutachtens mit Datum vom 11.06.2021 berücksichtigt nun den mutmaßlich genehmigten Umfang der Tierhaltung im Rainlesbachweg 8.

Dienstgebäude Talstraße 4-8 · Freiburg i. Br · Telefon 0761 208-0 · Telefax 0761 208-391280 · abteilung3@rpf.bwl.de

Postanschrift Regierungspräsidium Freiburg · 79095 Freiburg i. Br.

www.rp.baden-wuerttemberg.de · www.service-bw.de

VAG-Linien 2, 3 · Haltestelle Johanneskirche

Sie bitten um Plausibilisierung des revidierten Gutachtens.

Verwendetes Rechenmodell

Die Diskussion zum verwendeten Rechenmodell war abgeschlossen. Es ist davon auszugehen, dass das verwendete Rechenmodell den Anforderungen der TA Luft alt entspricht. Seit 01.12.2021 gilt die neue TA Luft, welche ein verändertes Modell vorschreibt. Bindend ist jedoch die geltende Rechtsvorschrift zum Zeitpunkt der Antragsstellung, so dass hier nach alter TA Luft beurteilt werden muss.

Maßgebliche Emissionsquellen

Rainlesbachweg 8

Es wurden die Emissionen für 12 ferkelführende Sauen mit Ferkel bis 18kg, 25 Milchkühe (entspricht 30GV) und 40 Legehennen angesetzt.

Tabelle 2: Umrechnung des Tierbestands in Tierlebendmasse, Berechnung Geruchsemissionen

Quell-ID	Tierart	Anzahl Tiere	Umrechnungsfaktor [GV]	Gesamte Tierlebendmasse [GV]	Emissionsfaktor [GE/s*GV ⁻¹]	Geruchsemissionsstrom [MGE/h]
QUE_101 bis QUE_103	Sauen mit Ferkel (bis 18 kg)	12	0,5	6	20	0,432
	Milchkühe inkl. Jungvieh	25	1,2	30	12	1,296
	Legehennen	40	0,0034	0,136	42	0,021
Gesamt						1,749

Tabelle 3: Berechnung des Geruchsemissionsstroms der Nebenanlagen

Quell-ID	Quelle	Offene Fläche [m ²]	Emissionsfaktor [GE/s*GV ⁻¹]	Geruchsemissionsstrom [MGE/h]
QUE_104	Festmistlager	30	3	0,216
Gesamt				0,216

Im Textteil und in der Tabelle wird davon gesprochen, das, wie in Milchviehbetrieben üblich, auch das weibliche Jungvieh gehalten wurde. Dies entspräche durchschnittlich 47GV statt der angesetzten 30 GV. Das weibliche Jungvieh ist, anders als im Textteil dargestellt, in den Emissionen der Milchviehhaltung nicht enthalten.

Sumpfhorener Str. 16 und Tafeläckerhof

Der Ansatz der Tierzahlen ist unverändert.

Die Festmistlagerfläche ist entsprechend der gängigen Praxis mit 2/3 der Fläche als emissionsrelevant angesetzt.

Tierartspezifischer Gewichtungsfaktor

Die tierartspezifischen Gewichtungsfaktoren wurden in der ersten Überarbeitung korrigiert und in der aktuellen Revision übernommen

Berücksichtigung von Gebäuden

Eine Gebäuderasterdatei wurde lt. Protokolldatei verwendet. Die Gebäuderasterdatei ist nicht angefügt. Welche Gebäude mit welcher Höhe berücksichtigt sind kann aufgrund der vorgelegten Daten nicht gegengeprüft werden.

Fazit

Ob die für den Betrieb Rainlesbachweg 8 angesetzten Tierzahlen den genehmigten entsprechen, kann an dieser Stelle nicht beurteilt werden. Anders als im Textteil aufgeführt, ist das Jungvieh in der Berechnung nicht berücksichtigt.

Sofern die Tierhaltung offiziell eingestellt wird, wie durch Übernahme einer entsprechenden Baulast wohl mittlerweile geschehen, ist diese Frage nicht mehr relevant.

Eine Aussage zu den berücksichtigten Gebäuden kann ohne fehlende Rasterdatei nicht getroffen werden. Da die Berücksichtigung nur im Nahbereich Rainlesbachweg 8 relevant ist, erübrigt sich auch diese Frage bei Einstellung der Tierhaltung.

Alle anderen Prüfpunkte genügen den Anforderungen der TA Luft und sind plausibel. Landwirtschaftliche Belange sind im Hinblick auf die Betriebe Sumpfohrener Str. 16 und Tafelackerhof nicht betroffen.

Gez. Lissner, ESKD Freiburg